

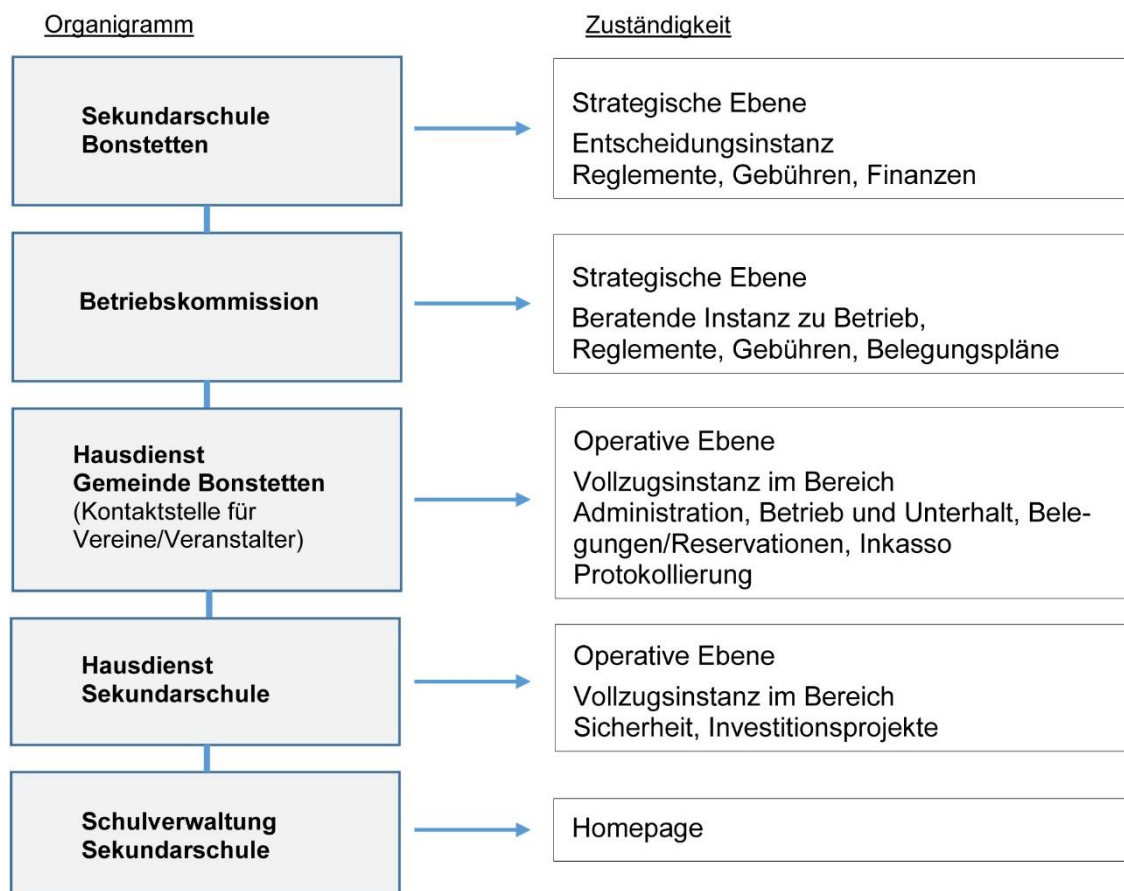
Reglement

über den Betrieb und die Benützung der Sporthallen Bonstetten und der dazugehörenden Aussenanlagen ausserhalb der Schulzeiten

Inhaltsverzeichnis

1	Organigramm und Zuständigkeiten
2	Grundlagen
3	Finanzierung
4	Öffnungszeiten
5	Benützungs- und Schliesszeiten
6	Benützer
7	Belegungsplan
8	Benützungsgesuche
9	Benützungsvorschriften
10	Haftung
11	Veranstaltungsrisiko
12	Restauration
13	Benützungsgebühren
14	Belegungsrecht
15	Widerhandlungen
16	Inkraftsetzung und Genehmigung

1. Organigramm und Zuständigkeiten



Betriebskommission

Zusammensetzung:

– Vorsitz: 1 Mitglied Sekundarschulpflege

– Mitglieder: Je 1 Gemeinderat von Bonstetten, Wettswil, Stallikon
1 zweites Mitglied Sekundarschulpflege

Administration: Leiter Hausdienst Bonstetten (mit beratender Stimme)

Hauptaufgabe: Entscheid über Benützungsgesuche und Belegungsplan ausserhalb des Schulbetriebs

Hausdienst Gemeinde Bonstetten

Zuständig für: Ganze Administration bezüglich Belegung der Anlagen (Gesuche, Korrespondenz, Belegungsplan Dauerbelegungen Vereine am Abend, Wochenendveranstaltungen, Reservationssystem, Inkasso Gebühren)

Protokollierung der Betriebskommissionsitzungen
Stellt Betrieb und Unterhalt sicher (Zutritt, Ordnung, Wartung, Reinigung)

Sekundarschulpflege

Entscheidungsinstanz über sämtliche finanziellen Belange im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

2. Grundlagen

Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten die Hausordnung der Sekundarschule sowie die Benützungsordnung für die öffentlichen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen des Kantons Zürich.

Die polizeilichen Vorschriften der Gemeinde Bonstetten sind unbedingt einzuhalten.

Für den Parkdienst gilt als verbindliche Grundlage die spezielle Verkehrs- und Parkplatzverordnung.

Auf der Homepage der Sekundarschule www.sek-bonstetten.ch sind unter Sportzentrum Schachen folgende Dokumente abrufbar:

- Hausordnung der Sekundarschule
- Betriebsreglement
- Gebührenverordnung
- Verkehrs- und Parkplatzregime
- Polizeiverordnung der Gemeinde Bonstetten
- Link zum Reservationssystem RBS der Gemeinde Bonstetten

3. Finanzierung

Die Finanzierung der laufenden Kosten aus dem Betrieb der Sporthallen geschieht wie folgt:

- Beiträge der Sekundarschulgemeinde
- Gebühren der Benützenten
- Sponsoring/Werbung

4. Öffnungszeiten

Die Sporthallen stehen grundsätzlich das ganze Jahr (auch während der Schulferien) wie folgt zur Verfügung:

Montag – Freitag ausserhalb Schulferien	17.00 – 22.00 Uhr
Samstag und während Schulferien	08.00 – 22.00 Uhr
Sonntag	08.00 – 20.00 Uhr
Zwischen Weihnachten und Neujahr	geschlossen

Sperrdaten, z.B. wegen Hauptreinigung oder während kirchlicher Feiertage, werden frühzeitig bekannt gegeben. Abweichende Benützungszeiten können von der Betriebskommission für Ausnahmefälle festgelegt werden.

5. Benützungs- und Schliesszeiten

Die Haupteingänge werden wochentags automatisch um 20.45 Uhr für den Zugang von aussen verriegelt. Spätestens um 22.30 Uhr müssen sämtliche Benützer die Hallen verlassen haben. Am Wochenende gelten separate Regelungen. Falls die Hallen nicht benützt werden, bleiben sie geschlossen.

6. Benützer

Hauptbenutzer der Hallen sind die Schulen.

- 6.1. Benützer ausserhalb der Schulzeiten können sein:
- Einheimische Sportvereine
 - Fremde Sportvereine
 - Andere Vereine und Organisationen
 - Kommerziell betriebene Institutionen für Spezialveranstaltungen
 - Private
- 6.2. Für die Grosshalle werden einheimische Sportvereine sowie Sportvereine mit ausgewiesenem Bedarf für eine Grosshalle prioritär berücksichtigt.

7. Belegungsplan

Der Belegungsplan wird durch die Betriebskommission aufgestellt und durch die Verwaltung jeweils aktualisiert und auf der Homepage der Sekundarschule publiziert.

8. Benützungsgesuche

- 8.1 Für die Belegung der Sporthallen wird das Jahr in folgende zwei Semester unterteilt:
- a) Wintersemester: Beginn Herbstschulferien bis Beginn Frühjahrsschulferien
 - b) Sommersemester: Beginn Frühjahrsschulferien bis Beginn Herbstschulferien
- 8.2 Gesuche für eine regelmässige Benützung der Sporthallen während eines Semesters müssen frühzeitig eingereicht werden. Bisherige Benützer ohne Widerruf gelten im bisherigen Umfang als angemeldet. Die Betriebskommission entscheidet vor Semesterbeginn über die Belegung für das kommende Semester aufgrund der bis dann vorliegenden Benützungsgesuche.
- 8.3 Gesuche für eine ausserordentliche Benützung der Anlagen für Sport- oder andere Anlässe sind frühzeitig mit ausführlichen Angaben einzureichen.
- 8.4 Veranstalter und Benützer haben selber für alle notwendigen Bewilligungen besorgt zu sein. Dies gilt insbesondere für das Zufahrts- und Parkplatzregime (siehe dazu die entsprechende Verkehrs- und Parkplatz-Verordnung).

9. Benützungsvorschriften

- 9.1 Auf der Anlage angeschlagene Anordnungen sind strikte zu befolgen; insbesondere hat der Veranstalter dafür besorgt zu sein, dass sich die Teilnehmer der Veranstaltung nicht ausserhalb der markierten Absperrungen aufhalten und nicht über das Absperrgeländer der Besuchertribüne klettern.
- 9.1 Auf allen Anlagen sind die entsprechenden Entsorgungsvorrichtungen zu benützen.
- 9.2 Während der Dauer der Benützung an Wochenenden sind die Sanitär- und Restaurationsanlagen durch die Mieter zu unterhalten, resp. zu reinigen.

Hallen

- 9.3 Die Anlagen (z.B. Tribünen, Vorhänge, Basketballkörbe, Audio-Anlage und Matchuhr) in der Sporthalle dürfen nur durch instruierte und von Leiter Hausdienst bezeichnete Personen bedient werden.
- 9.3 In den Hallen ist die Verwendung von Harz oder ähnlichen Haftmitteln grundsätzlich verboten. Bei Missachtung werden dem Veranstalter die entsprechenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

- 9.4 Die Grobreinigung hat unmittelbar nach Ende der Veranstaltung durch den Veranstalter nach Anweisung des Hauswirts zu erfolgen. Im Übrigen wird der Umfang der Reinigung in der Bewilligung festgelegt.
- 9.5 Übergabe und Rücknahme bei Einzelanlässen erfolgen nach Vereinbarung und im Beisein des Zuständigen mittels Abnahmeprotokoll.
- 9.6 Dekorationen dürfen die Bauten nicht beschädigen und die Regeln von Sitte und Anstand nicht verletzen. Das Bohren von Löchern in Wänden, Decken usw. sowie das Nageln von Dekorationsgegenständen sind untersagt. Bostitchen ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Hauswart gestattet. Raum-Dekorationen sind der Feuerpolizei zur Abnahme zu melden.
- 9.7 Die Sicherheitsvorschriften sind strengstens zu beachten und zu kontrollieren. Insbesondere sind alle Fluchtwege und Notausgänge freizuhalten. Die für den Sportunterricht und sportliche Anlässe vor den Fluchttüren angebrachte Matten (Süd- und Nordseite der Halle) sind bei Anlässen mit einer Belegung von mehr als 100 Personen ohne sportlichen Charakter nach Anweisung des Hauswirts zu entfernen und am Schluss der Veranstaltung wieder anzubringen. Der Veranstalter ist dafür haftbar. Bei Bedarf kann eine Saalwache angeordnet werden.
- 9.8 Falls sich aus den Punkten 9.6 und 9.7 Kosten ergeben, werden diese dem Veranstalter belastet.
- 9.9 Das Tragen von auf den Außenanlagen benutzten Schuhen ist in den Hallen nicht gestattet.
- 9.10 Das Rauchen ist in allen Gebäuden verboten. Schlüssel werden dem Veranstalter durch den zuständigen Hauswart gegen Quittung übergeben.

Aussenanlagen

- 9.11 Die Benützung der Außenanlagen kann witterungs- oder unterhaltsbedingt vorübergehend durch den Hauswart untersagt werden.
Die entsprechenden Hinweise sind strikte zu beachten.
- 9.12 Das Waschen von Schuhen in den Duschanlagen ist nicht gestattet. Schuhe dürfen nicht im Innern der Halle gereinigt werden; es sind die entsprechenden Anlagen außerhalb zu benützen.
- 9.13 Auch die Aussenanlagen sind zu reinigen, Abfälle in den entsprechenden Behältern zu entsorgen. Außerordentliche Aufwendungen des Hausdienstes werden dem Veranstalter belastet.

10. Haftung

- 10.1 Der Veranstalter haftet gegenüber der Sekundarschule oder Dritten für alle Schäden, welche der Sekundarschule oder Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbautätigkeiten) entstehen.
- 10.2 Seitens der Sekundarschule besteht kein Versicherungsschutz. Der Veranstalter hat selbst für entsprechende Versicherungen (Haftpflicht/Unfall/Diebstahl usw.) zu sorgen.
- 10.3 Der Veranstalter stellt die Sekundarschule von allen nicht von ihr zu vertretenden Haftungs- und Schadenersatzansprüchen frei, welche Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Sekundarschule geltend machen.

11. Veranstaltungsrisiko

Der Veranstalter trägt sämtliche Risiken, die mit der Veranstaltung verbunden sind; insbesondere ist er für den Ablauf der Veranstaltung allein verantwortlich. Der Veranstalter veranlasst dazu die notwendigen Massnahmen auf seine Kosten.

12. Restauration

Der mögliche Restaurationsbetrieb ist Sache des Veranstalters. Im Übrigen gelten die relevanten Benützungsvorschriften gemäss Punkt 9.

13. Benützungsgebühren

- 13.1 Die Benützungsgebühren werden in der separaten Gebührenverordnung geregelt, die durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden muss.
- 13.2 In der Regel - speziell für Veranstaltungen gemäss Punkt 8.3 - sind die Gebühren im Voraus zu bezahlen. Ausnahmsweise kann die Betriebskommission ein Depot verlangen, wobei nach der Veranstaltung eine definitive Abrechnung erfolgt.
- 13.3 Reservationen gemäss Punkt 8.3 sind mit der fristgerechten Vorauszahlung verbindlich. Die Rechnung für die Benützungsgebühren gilt mit der Einzahlung als Vertrag. Kommt ein Vertrag trotz Reservation und Rechnungsstellung nicht zustande, wird für die Umtriebe eine Behandlungsgebühr fällig.

14. Belegungsrecht

- 14.1 Die Betriebskommission entscheidet nach freiem Ermessen über Benützungsgesuche. Aus der einmaligen oder mehrmaligen Benützung durch einen Veranstalter kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.
- 14.2 Reservationen können bis auf 3 Jahre im voraus vorgebucht werden.
- 14.3 Die Betriebskommission behält sich das Recht vor, die Sporthallen für ausserordentliche Zwecke wie Hauptreinigung, einmalige Grossveranstaltungen, Proben vor Anlässen usw. freizugeben respektive zu reservieren. Das Nutzungsrecht der Betriebskommission geht vor, ohne dass sich daraus ein Kompensationsanspruch ergibt.
- 14.4 Die Entscheide der Betriebskommission sind endgültig

15. Widerhandlungen

- 15.1 Bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann die verursachende Person bzw. der betreffende Verein mit einem Hallenverbot belegt und/oder strafrechtlich verfolgt werden.
- 15.2 Bei einer dauerhaften Unterbelegung durch die Benützer kann die Benützungsbewilligung durch die Betriebskommission entzogen werden.

16. Inkraftsetzung und Genehmigung

Das Reglement wurde überarbeitet und an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2017 verabschiedet. Es tritt per sofort in Kraft.

Es ersetzt das Reglement vom 7. Juli 2009 mit den Ergänzungen vom 9. März 2010.

Sekundarschulpflege Bonstetten



Corinne Stutz
Präsidentin



Ruth M. Schmid
Leiterin Schulverwaltung

20.07.2017 / sv